

Privatschulen [Fortsetzung]

Autor(en): **Plotke, Herbert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse**

Band (Jahr): **52 (1979)**

Heft [8]

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-852104>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Liebe Leser

Sie finden in dieser Ausgabe der SER die Fortsetzung des Artikels von Dr. Herbert Plotke über das Schweizerische Privatschulrecht. Im weitem publizieren wir im redaktionellen Teil ein paar Ueberlegungen in französischer Sprache über die gegenwärtige Situation und die Zukunft unserer Schulen von G. Montani, dem Leiter einer Privatschule im Wallis. Sie sind es wert, gelesen zu werden.



Privatschulen

von Dr. Herbert Plotke

Fortsetzung des Artikels in Nr. 7, S. 117–120

3. Eröffnung

3.1 Bewilligungspflicht

Der Entscheid, ob Privatschulen zugelassen werden sollen, steht nicht im Belieben des Gemeinwesens. Zur Klarstellung garantiert eine Reihe von Kantonen dem Bürger sogar durch Verfassungsvorschrift das Recht, Privatschulen zu gründen, zu betreiben und dort zu unterrichten. Doch folgt daraus nicht – und die einschlägigen Bestimmungen gehen auch nicht in dieser Richtung – dass nun das Gemeinwesen bedingungslos jede Privatschule zulassen müsse. Es kann vielmehr, um die Oeffentlichkeit zu schützen, die Errichtung einer Schule, ja die Eröffnung jedes neuen Ausbildungsganges von einer Bewilligung in der Form der Polizeierlaubnis abhängig machen. Der Kanton kann aber auch abstufen und nur private Lehranstalten, die Schulpflichtige unterrichten oder einen anerkannten Ausweis abgeben, dem Bewilligungsverfahren unterwerfen, die übrigen freigeben oder es bei einer Meldungspflicht bewenden lassen. Auch wenn Verbot und Erlaubnisvorbehalt zulässig sind, kann man sich fragen, welche Lösung die entgegenstehenden Interessen am angemessensten berücksichtigt. Einerseits soll für die private Betätigung und Erprobung neuer Unterrichtsformen und Lehrgänge möglichst grosse Freiheit bleiben, auf der andern Seite stehen Schutz der Oeffentlichkeit, Klarheit

Herausgeber/Editeur: Verband Schweiz. Privatschulen / Fédération Suisse des Ecoles privées

Redaktion/Rédaction: Dr. Fred Haenssler, Alpeneggstrasse 1, 3012 Bern, Telefon 031/23 35 35

Druck/Impression: Künzler Buchdruckerei AG, Felsenstr. 84, 9000 St.Gallen, Tel. 071/22 45 44

Inserate/Annonces: Max Kopp, Kreuzstr. 58, 8008 Zürich, Tel. 01/918 01 58, w. k. A. 071/22 45 44

Jahres-Abonnement / Abonnement annuel: Fr. 25.— / Einzelhefte / Numéros isolés: Fr. 3.—

Erscheinungsweise/Mode de parution: Monatlich/Mensuel

über den Wert von Ausweisen, hinreichende Erfüllung der Schulpflicht in ihren verschiedenen Formen als achtenswerte Güter. Die Interessenten (und vielfach auch ihre Eltern) können Wert und Nützlichkeit des Ausbildungsganges wie auch die Gültigkeit des Ausweises, den diese Institutionen mit oder ohne Anerkennung gern abgeben, nicht abschätzen. Sie sind klar in der Situation des Schwächeren. Mag auch eine Bewilligungspflicht nicht alle Mängel zum vornherein beheben, so kann doch das Gemeinwesen durch geschickte Auflagen das Publikum vor allzu groben Irrtümern bewahren. Der Erlaubnisvorbehalt ist daher in allen Fällen, mindestens aber, wenn Minderjährige unterrichtet werden sollen, nicht nur angemessen und daher zulässig, sondern auch die richtige Lösung. Erst recht muss der Schluss gelten, wenn der Schüler durch den Besuch ein Obligatorium erfüllt. Die Möglichkeit, im Fall von Missständen einzuschreiten, dient dem Kind zu wenig, da das übliche rechtsstaatlich ausgestaltete Verfahren zuviele wertvolle Zeit verstreichen lässt. – Die Bewilligung muss, sofern das Gemeinwesen die Ausbildung nicht monopolisieren darf, erteilt werden, sobald die Gesuchsteller die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, gleichgültig, ob der öffentlichen Schule allenfalls eine so grosse Zahl von Besuchern entzogen würde, dass sie ihre Klassen nicht mehr in der bisherigen Form führen könnte.

3.2 *Anerkennung von Privatschulen*

Gewisse Privatschulen nennen sich auf Briefpapier und in der Werbung staatlich anerkannt. Anerkennung bedeutet mehr als blosser Bewilligung, die nämlich nur feststellt, dass der Eröffnung kein polizeiliches Hindernis entgegensteht. Wer einen *anerkannten* Ausbildungsgang absolviert, erhält eine Schulung, die das Gemeinwesen als Erfüllung einer gesetzlichen Schulpflicht erklärt oder die mit gewissen vom Kanton oder sogar vom Bund anerkannten Berechtigungen abschliesst (Diplom, Maturitätszeugnis, Lehrpatent usw.). Für Privatschulen, die schulpflichtige Kinder unterrichten, fallen freilich Bewilligung und Anerkennung zusammen, da der Kanton im Hinblick auf BV Art. 27 Abs. 3 zusätzlich prüfen muss, ob der Ausbildungsgang den Minimalbedingungen zur Erfüllung des Obligatoriums genügt, andernfalls die Behörde auch die Polizeibewilligung ablehnen müsste. Die Behörden können privaten Institutionen, die sich zu Unrecht das Attribut staatlich anerkannt zulegen, was recht häufig vorkommt, die Führung dieser Bezeichnung verbieten, abgesehen davon, dass deren unbefugter Gebrauch den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs erfüllen dürfte. Die Anerkennung muss nicht in jedem Fall ausdrücklich erklärt werden. Sie kann sich ergeben, wenn die Behörden Absolventen der privaten Institution während längerer Zeit unangefochten in gleicher Weise wie ihre Kameraden aus öffentlichen Schulen an weiterführende öffentliche Lehranstalten zugelassen haben.

3.3 *Monopolisierung der Ausbildung*

Die Frage, ob das Gemeinwesen Ausbildungsgänge monopolisieren und gegebenenfalls mit einem Konzessionssystem verbinden dürfe, fand, sofern der Eingriff polizeilich motiviert wird, eine negative Antwort. Eine Monopolisierung aus andern Gründen ist nur möglich, wenn der Ausbildungsgang ausschliesslich oder hauptsächlich auf ein öffentliches Amt vorbereitet. Ferner kann das Gemeinwesen Schlussprüfungen, auf Grund deren Ergebnisse staatlich anerkannte Ausweise

abgegeben werden sollen, sich vorbehalten. Den Ausbildungsgang selbst allerdings kann es weder für sich allein beanspruchen noch einem Konzessionssystem unterwerfen.

3.4 *Bedingungen der Bewilligung*

Welche Bedingungen eine Privatschule zu erfüllen hat, sofern sie eine Bewilligung einholen muss, hängt vor allem von der Art des Unterrichts ab.

3.4.1 Privatschulen im Bereich einer Schulpflicht

Das Gemeinwesen muss die Gewissheit haben, dass die private Institution wenigstens im grossen und ganzen die gleichen Lernziele erreicht wie die öffentlichen Schulen. Die Auflagen können sich daher auf die Vorbildung und die charakterliche Eignung der Lehrer, auf die Unterrichtssprache, auf das Schulkonzept und auf die Lehrmittel beziehen, sollten aber nie weiter gehen, als der Zweck, Sicherung einer gleichwertigen Ausbildung, erfordert. Die Schulgesetzgebung drückt sich in dieser Hinsicht unterschiedlich, zum Teil sehr vage aus und dies mit Grund. Andernfalls würde sie der Privatschule, sofern diese nicht bloss rein kommerziellen Zwecken dient, verunmöglichen, ihre besondern Ziele zu verwirklichen: die konfessionelle Grundlegung, die weltanschauliche Ausrichtung, die abweichende pädagogische Orientierung. Solange die private Institution eine der öffentlichen Schule gleichwertige Ausbildung vermittelt, nicht zwingende Vorschriften (Umfang des Turnunterrichts, gesundheitliche Prophylaxe, Schutz des konfessionellen Friedens usw.) verletzt und die zulässigen Auflagen einhält, ist sie in der Gestaltung des Betriebes praktisch frei, wodurch ihr ein grosser eigener Spielraum verbleibt. Im übrigen hat sie die baulichen und sanitärischen Vorschriften für Schulräumlichkeiten zu beachten (Immissionen, Licht, sanitäre Anlagen usw.).

Die Schule muss in geeigneter Weise mithelfen, dass Kinder nicht durch Absenzen oder gar Abmeldungen der Schulpflicht entgehen können; sie hat daher alle Ein- und Austritte den zuständigen Schulkommissionen (in der Regel der am Wohnort des Kindes) zu melden.

3.4.2 Privatschulen mit anerkannten Abschlusszeugnissen ausserhalb einer Schulpflicht

Privatschulen ausserhalb einer Schulpflicht, die vom Gemeinwesen (Bund oder Kanton) anerkannte Abschlussprüfungen durchführen und Zeugnisse abgeben wollen, haben oft detailliertere Auflagen hinzunehmen als die Institutionen des vorangehenden Abschnittes. So verständlich die Bedingungen und Kontrollen sein mögen: Sie sollten wiederum die besondern konfessionellen, weltanschaulichen, pädagogischen usw. Anliegen der Schule nicht illusorisch machen.

3.4.3 Uebrige Privatschulen

Sofern das Gemeinwesen die übrigen Privatschulen überhaupt der Bewilligungspflicht unterwirft, wird es sich vor allem vergewissern, ob der Name der Schule

und ihre Ankündigungen mit der Stellung und den Ausbildungsgängen und -zielen übereinstimmen, um einer Irreführung des Publikums vorzubeugen. Ferner wird es die Räumlichkeiten einer baulichen und sanitärischen Kontrolle unterwerfen. Die Anstellung der Lehrer beeinflussen zu wollen müsste als unangemessene Einmischung bezeichnet werden, vollends der Wunsch nach Mitsprache beim Lehrprogramm und bei der Wahl der Unterrichtshilfen. Das Gemeinwesen muss zudem die Grundrechte beachten, auf deren Schutz sich auch die Privatschule berufen kann. Mehr staatlicher Einfluss rechtfertigt sich, wenn die Privatschule Subventionen anbegehrt. Doch auch dann sollte er nur so weit reichen, dass er eine angemessene Verwendung der Gelder sichert.

4. Aufsicht

4.1 Grundsätzliches

Gab einst die Tragweite von BV Art. 27 über die staatliche Leitung des Primarunterrichts zu heftigen, weltanschaulich gefärbten Auseinandersetzungen Zündstoff, so dürften heute Sinn und Ziel der Bestimmung kaum mehr grössere Meinungsverschiedenheiten hervorrufen. Das Gemeinwesen hat sich im Gegenteil vielfach bewusst auf nachträgliche Eingriffe beschränkt und jeder dirigistischen Rolle abgeschworen; ob immer zum Vorteil der Schüler und der Schule, möge dahingestellt bleiben und dürfte je nach Standpunkt auch verschieden beurteilt werden. Daher dürfte das Postulat mancher Gesetzgeber, die Aufsicht sei gleich wie gegenüber öffentlichen Schulen, wie auch die Vorschrift von BV Art. 27 Abs. 2 im Sinn ihrer ursprünglichen Zielsetzung zurzeit kaum durchwegs verwirklicht sein. Dennoch kann von einer Verletzung der Bundesverfassung keine Rede sein, da sich eben die Verhältnisse gewandelt haben. Im übrigen hängt das Ausmass der Kontrolle von der Art der Privatschule im oben beschriebenen Sinn ab.

4.2 Form

Die Aufsicht über die Privatschulen vollzieht sich auch nicht in den gleichen Formen, wie sie für die öffentlichen Lehranstalten üblich sind. Sie ist bedeutend einfacher, summarischer und beschränkt sich auf Besuche, auf Mitwirkung bei den Sitzungen der Aufsichtskommission, sofern der Kanton den Beizug eines öffentlichen Vertreters (je nach Art der Schule der Gemeinde oder des Kantons) vorschreibt, auf jährliche Prüfungen, auf Zwischenprüfungen. Dagegen entfällt eine eigentliche methodisch-didaktische Anleitung.

4.3 Zuständigkeit

Die Aufgabe obliegt manchmal der fachlichen, zum Teil der nichtfachlichen Aufsichtsbehörde, gelegentlich einer kantonalen Instanz. Die Aufsicht kann aber auch, doch dürfte dies die Ausnahme bilden, gleich organisiert sein wie bei den öffentlichen Schulen, das heisst in der doppelten Ausgestaltung.

5. Sanktionen

5.1 *Gegenüber der Schule*

Das Gemeinwesen kann seine Vorschriften und Auflagen notfalls mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchsetzen. Es hat, auch wenn es gilt, die Minimalleistungen der Schule sicherzustellen, das Gebot der Angemessenheit zu beachten und, soweit sich nicht schlechthin unhaltbare Zustände zeigen, der Privatschule Gelegenheit zu geben, Mängel zu verbessern. Zu diesem Zweck muss ihr die Aufsichtsinstanz möglichst klar darlegen, was als ungenügend zu rügen ist, allenfalls Mittel und Wege der Verbesserung aufzeigen und eine angemessene Frist ansetzen. Sie kann ihr nötigenfalls verbindliche Aufträge erteilen: Entlassung ungeeigneter Lehrer, Verzicht auf unzweckmässige Lehrmittel. Sache der Privatschule aber bleibt, die geeigneten Ersatzanstellungen und -massnahmen zu treffen. Unterrichtet sie schulpflichtige Kinder, so darf die Behörde die Frist zur Verbesserung kurz bemessen, allenfalls, bis die Mängel behoben sind, die weitere Aufnahme von Kindern untersagen. Dringt sie mit ihren Vorstellungen und Anordnungen nicht durch, so kann sie die Anerkennung oder die Bewilligung entziehen, oder, wo die Eröffnung nicht von einer Erlaubnis abhing, den weiteren Betrieb untersagen. Sie dürfte diese Massnahme ergreifen, selbst wenn sie sich nicht auf einen besonderen Rechtssatz stützen könnte, sondern die Polizeigeneralklausel anrufen müsste, sofern der Öffentlichkeit, insbesondere Minderjährigen, eine klare Gefahr droht (Ausbeutung Unerfahrener, Gefährdung Minderjähriger).

5.2 *Gegenüber den Eltern*

Gegenüber Eltern, die schulpflichtige Kinder in nicht anerkannte oder bewilligte private Institutionen schicken, können die Behörden die gleichen Massnahmen ergreifen, wie wenn das Kind überhaupt nicht zum Unterricht geht.

L'ECOLE – une usine de robots ou une aire de lancement vers une vie d'homme

de G. Montani

Nous n'échappons pas à la considération que notre système actuel d'éducation et de formation nous plonge de plus en plus dans un malaise auquel nous cherchons des remèdes, mais sommes-nous sur le bon chemin pour les trouver?

A quoi cela sert-il?

- de connaître toutes les philosophies du monde et ne pas savoir diriger ma vie,
- d'avoir pioché une centaine de livres de psychologie et de me sentir désespéré, face aux problèmes que me pose ma propre personne et celle des autres
- de remplir de lois et prescriptions des milliers de pages d'un code et de ne plus savoir ce qui est juste ou faux au moment où je dois agir